

Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

Wien, am 27. Juni 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0258-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9064/J betreffend "Bundesweites Monitoring bei Genehmigungsverfahren", welche die Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen am 27. April 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) etablierte Verfahrensmonitoring ist auf die Spezifika der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zugeschnitten und in dieser Form auch nur im Kontext von UVP-Verfahren funktionell durchführbar. In den Jahren 2009 bis 2015 wurden insgesamt 225 Verfahren nach dem UVP-G 2000 eingeleitet und in dieser Zeit 205 Entscheidungen getroffen. Diese Verfahren gliedern sich in zwei Verfahrenstypen auf, das vereinfachte Verfahren und das UVP-Verfahren. Insgesamt sind zehn Behörden in erster Instanz zuständig.

Im Vergleich dazu ist im gewerblichen Betriebsanlagenrecht mit jährlich mindestens 12.000 Verfahren zu rechnen, die von über hundert Behörden durchgeführt werden. Allein im Bereich der antragsgebundenen Verfahren, die vom Betreiber eingeleitet werden können und deren Ergebnis in den genehmigten Konsensbestand eingreift, kommen 14 mögliche Verfahrensarten zur Anwendung, die untereinander auch kombinierbar sind.

Es erscheint daher nicht möglich, das Monitoring nach dem UVP-G 2000 als Schemavorlage für ein Monitoring für Verfahren nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht heranzuziehen. Ein solches Monitoring würde keinerlei Erkenntnisgewinn versprechen,

da dabei weder regionale Gegebenheiten, die im Gewerberecht, anders als in der UVP, eine erhebliche statistische Rolle spielen, noch die Unterschiedlichkeiten der diversen Verfahren berücksichtigt werden. Es würde wegen der für das Gewerberecht völlig unzureichenden Detailtiefe weder Transparenz noch Investitionssicherheit schaffen. Ein Unternehmer könnte keineswegs davon ausgehen, dass eine auf solcher Basis ausgewertete Zahl mit seinem Vorhaben in einem realen Zusammenhang steht. Damit wäre insbesondere für die Investitionssicherheit nichts gewonnen.

Für den Bereich des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit zur Verleihung von Bergbauberechtigungen und zur Erteilung von Genehmigungen für Gewinnungsbetriebspläne und Bergbauanlagen nach dem MinroG weitgehend beim Ministerium selbst liegt, während die Bezirksverwaltungsbehörden nur zur Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und Bergbauanlagen für das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe zuständig sind.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Betreffend das Gewerberecht greift mein Ressort auf das Monitoring der Bundesländer zurück. Bekannt gegeben werden diesbezüglich Medianwerte. Die Verfahrensdauer, mit der ein Unternehmer im Einzelfall zu rechnen hat, kann je nach Verfahrensart, Qualität der Projektunterlagen und allenfalls notwendiger mediativer Aktivitäten der Behörde erheblich abweichen. Verfahren im städtischen Bereich mit gedrängter Nachbarsituation dauern im Regelfall länger als Verfahren, in denen kaum oder gar keine Nachbarn vorhanden sind, die vom Vorhaben gefährdet oder unzumutbar belästigt werden könnten.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8783/J zu verweisen.

Insoweit im Bereich des MinroG eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden gegeben ist, liegen keine Daten über die durchschnittliche Dauer der jeweiligen Genehmigungsverfahren je Bundesland vor. Zu Bauverfahren liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft keine Statistiken vor, da dies Landessache ist.

Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:

Im Bereich des Gewerberechts ist das wesentliche Koordinierungsinstrument, welches vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft regelmäßig eingesetzt wird, die jährliche Tagung der Bundesgewerbereferenten. Dabei wird primär auf diverse Probleme eingegangen, die sich den Vollzugsbehörden in der Anwendung des Gewerberechts stellen. Sofern statistisch relevante Entwicklungen für den gesamten Gewerberechtsbereich auftreten, werden diese aber selbstverständlich auch generell behandelt. Die sich aus den Tagungen der Bundesgewerbereferenten ergebenden Lösungen tragen erheblich dazu bei, dass im Bereich des Gewerberechts effizient verwaltet wird. Allfällige legistische Lösungsansätze können in weiterer Folge auch in Diskussionen zu Gesetzesvorhaben einfließen.

Soweit das MinroG nicht ohnehin unmittelbar vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vollzogen wird, wird durch Erlässe und Weisungen ein einheitlicher Vollzug gewährleistet. Weiters dienen die Beantwortung von Anfragen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Ämter der Landesregierungen sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Ländern einer einheitlichen Vollziehung des MinroG.

Antwort zu den Punkten 9 bis 11 der Anfrage:

Prinzipiell wäre eine materiengesetzliche Regelung zu bevorzugen. Im Bereich des Gewerberechts finden laufend Vorgespräche mit den Bundesländern und Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich statt. Standortpolitisch ist aber nicht allein die Verfahrensdauer von Bedeutung, sondern mindestens ebenso eine qualitätsvolle Entscheidung, die den Unternehmern Planungs- und Investitionssicherheit bietet und gleichzeitig die Interessen aller Beteiligten entsprechend berücksichtigt.

Dr. Reinhold Mitterlehner